

Gericht:	OVG Lüneburg 1. Senat
Entscheidungsdatum:	19.01.1988
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	1 B 74/87
ECLI:	ECLI:DE:OVGNI:1988:0119.1B74.87.0A
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 1004 BGB, § 22 Abs 1 Nr 1 BImSchG, BrandSchG ND
Zitiervorschlag:	OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 1988 – 1 B 74/87 –, juris

Baunachbarschutz: Sport- und Freizeitzentrum sowie Feuerwehrrübungsgelände im reinen Wohngebiet

Orientierungssatz

1. Der Eigentümer eines in einem reinen Wohngebiet gelegenen Wohngrundstücks braucht Lärmimmissionen eines 32 m entfernten Sportzentrums und Freizeitzentrums (Tennisplätzen, Handballplätzen und Fußballplätze, Veranstaltungszentrum nebst Gaststätte) sowie eines 17 m entfernten Übungsgeländes der Freiwilligen Feuerwehr nur zu folgenden Zeiten zu dulden: Sportzentrum und Feuerwehrrübungsplatz Montags - Freitags von 7-13 und 15-19 Uhr, Samstags von 9-13 Uhr; Veranstaltungszentrum nebst Gaststätte bis 21.30 Uhr.
2. Weder das an die Gemeinde gerichtete Gesetzesgebot, Einrichtungen zur Daseinsvorsorge zu schaffen, noch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan begründen eine Duldungspflicht der Anlieger gegenüber den von diesen Einrichtungen ausgehenden Lärmimmissionen. Auch das BrandSchG ND statuiert keine derartige Duldungsverpflichtung.

Fundstellen

DWW 1988, 220-223 (red. Leitsatz 1 und Gründe)